

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2013 805 vom 13. September 2013

BE Verwaltungsgericht, 2013-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2013_805

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2013 805 du 13 septembre 2013

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2013 805 del 13 settembre 2013

Regeste

Klage vom 13. September 2013

Erwägungen

E. 1.1

Die Klage wurde formgerecht bei dem gemäss Art. 73 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden- vorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) örtlich zuständigen Gericht eingereicht. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach Art. 73 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 87 lit. c des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungs- rechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21). Bei der eingeklagten Forderung (inkl. Mahn- und Inkassokosten sowie Verzugszins) handelt es sich um eine vorsorgerechtliche Streitigkeit zwischen einer Beitragspflichti- gen und einer Vorsorgeeinrichtung (vgl. BGE 114 V 102 E. 1b S. 105), womit die sachliche Zuständigkeit des urteilenden Gerichts diesbezüglich gegeben ist (vgl. BVR 1991 S. 333 E. 2c). Weil auf dem ordentlichen Pro- zessweg zusätzlich auch die Beseitigung des Rechtsvorschlages verlangt werden kann (Art. 79 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 [SchKG; SR 281.1]), ist das angerufene Ge- richt auch für die Beurteilung des von der Klägerin gestellten Rechtsöff- nungsbegehrens zuständig. Der Forderungsbetrag beinhaltet auch die Kosten des Zahlungsbefehls von Fr. 70.-- (vgl. act. I 15-17). Derartigen Ansprüchen trägt Art. 68 Abs. 1 und 2 SchKG Rechnung, indem festgelegt wird, dass der Schuldner die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17. Juli 2014, BV/13/805, Seite 4 Betreibungskosten trägt und der Gläubiger berechtigt ist, diese von den Zahlungen des Schuldners vorab zu erheben. Dies hat einerseits zur Folge, dass mit der Erhebung des Rechtsvorschlages die Betreibungskosten nicht bestritten werden können (vgl. BALTHASAR BESSENICH, in STAEBELIN/BAU- ER/STAEBELIN [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetrei- bung und Konkurs, SchKG I, 2. Aufl., 2010, Art. 68 N. 19 und 22) und des- halb insoweit auch kein Rechtsvorschlag beseitigt und keine Rechtsöffnung erteilt werden kann (vgl. Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 8. Juni 2011, 9C_45/2011, E. 3.2; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungs- gerichts [EVG; heute: Bundesgericht] vom 11. Dezember 2002, B 21/02, E. 7). Andererseits folgt daraus, dass im Umfang der Kosten für die Anhe- bung der Betreibung die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts fehlt und deshalb in diesem Punkt auf das klägerische Begehren nicht ein- zutreten ist (Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Juni 2013, BV/2012/1150, E. 1.1 und vom 11. Mai 2005, BV 65355, E. 1.1).

E. 1.2

Materiell zu prüfen ist die von der Klägerin geltend gemachte Forderung für ausstehende Beiträge in der Höhe von Fr. 7'466.15 (Fr. 7'536.15 ./. Fr. 70.-- Betreuungskosten; inklusive Kontokorrentzinsen, Säumnis- sowie pauschale Inkassokosten), nebst Verzugszinsen von 5 % seit dem 10. September 2010. Weiter ist die Frage der Rechtsöffnung zu beurteilen.

E. 1.3

Da der Streitwert unter Fr. 20'000.-- liegt, fällt die Beurteilung der Klage in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 [GSOG; BSG 161.1]).

E. 2.1

Die Vorsorgeeinrichtung legt die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer in den reglementarischen Bestimmungen fest. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein, wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 BVG). Der Arbeitgeber schuldet der Vorsorgeeinrichtung die gesamten

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17. Juli 2014, BV/13/805, Seite 5 Beiträge (Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BVG, Ziff. 6 des Anschlussvertrages [act. I 5]).

E. 2.2

Gemäss Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG kann die Vorsorgeeinrichtung für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge Verzugszinsen verlangen. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich in erster Linie nach der im Vorsorgevertrag getroffenen Parteivereinbarung und wo eine solche fehlt, nach den gesetzlichen Verzugsbestimmungen von Art. 102 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220; SVR 1994 BVG Nr. 2 S. 5 E. 3b aa; SZS 1990 S. 161 E. 4b). Gemäss Art. 102 OR gerät der Schuldner beim Fehlen einer Verfalltagsabrede durch Mahnung in Verzug. Ist der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so hat er Verzugszinsen von 5 % zu bezahlen (BGE 127 V 377 E. 5e bb S. 390), sofern nicht ein höherer Verzugszins vereinbart worden ist (Art. 104 Abs. 1 und 2 OR; Entscheid des EVG vom 11. Dezember 2002, B 21/02, E. 6.1.1). Nach den vorliegend einschlägigen rechtlichen Grundlagen leistet der Arbeitgeber quartalsweise Abschlagszahlungen, mindestens aber im Verhältnis der seit Beginn des Kalenderjahres abgelaufenen Monate. Kommt er diesen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so fordert ihn die Stiftung schriftlich auf, durch Überweisung des erforderlichen Betrages den Zahlungsrückstand auszugleichen. Die Vorsorgekasse führt ein verzinliches Kontokorrent, wobei der Soll-Zins nicht unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt und an geänderte Verhältnisse angepasst werden kann (vgl. Ziff. 6 f. des ab 1. Januar 2009 gültigen Anschlussvertrages [act. I 5]). Der Belastungszins betrug bis zum 31. Dezember 2009 4 % und ab 1. Januar 2010 3.75 % (vgl. act. I 12, 17).

E. 2.3

Die Stiftung erhebt für Mahnungen und allfällige weitere Inkassobemühungen beim Arbeitgeber Gebühren (Ziff. 7 des Anschlussvertrages [act. I 5]). Das Kostenreglement (act. I 8) sieht für eine eingeschriebene Mahnung eine Gebühr von Fr. 100.-- (Ziff. 2.1) und für ein Betreibungsgehehen eine Gebühr von Fr. 500.-- (Ziff. 2.2) vor.

E. 2.4

Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG sehen die Kantone zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Bereich des BVG ein einfaches, rasches und in der Regel kostenloses Verfahren vor; der Richter stellt den Sachverhalt von

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17. Juli 2014, BV/13/805, Seite 6 Amtes wegen fest. Es gilt somit der Untersuchungsgrundsatz, der besagt, dass das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat (BGE 138 V 86 E. 5.2.3 S. 97, 125 V 193 E. 2 S. 195). Der Untersuchungsgrundsatz wird beschränkt durch die Mitwirkungspflichten der Parteien. Zu diesen gehört im Klageverfahren der beruflichen Vorsorge die Substantiierungspflicht, welche beinhaltet, dass die wesentlichen Tatsachenbehauptungen und -bestreitungen in den Rechtsschriften enthalten sein müssen (BGE 138 V 86 E. 5.2.3 S. 97). Dementsprechend ist es einerseits Sache der klagenden Vorsorgeeinrichtung, die Beitragsforderung so weit zu substantiieren, dass sie überprüft werden kann; andererseits obliegt es der beklagten Arbeitgeberin, substantiiert darzulegen, weshalb und gegebenenfalls in welchen Punkten die eingeklagte Beitragsforderung unbegründet bzw. unzutreffend ist. Soweit die eingeklagte Forderung hinreichend substantiiert ist, bleiben unsubstantiierte Bestreitungen unberücksichtigt; demgegenüber darf das Gericht eine Klage, soweit sie nicht hinreichend substantiiert und nachvollziehbar ist, trotz ungenügend substantiierter oder gänzlich fehlender Bestreitung nicht gutheissen (SZS 2001 S. 562 E. 1a bb).

E. 3.1

Die Forderung von Fr. 7'466.15 setzt sich aus einem Beitragsausstand, Säumniskosten, Kontokorrentzinsen sowie einem Pauschalbetrag für die Betriebskosten zusammen (vgl. act. I 12-14, 17).

E. 3.2

Die Beklagte deklarierte betreffend das Jahr 2009 für den einzigen Versicherten mit Jahrgang 1974 einen mutmasslichen AHV-Jahreslohn von Fr. 75'000.-- (vgl. act. I 9), was bei Spar- und Risikobeiträgen von total 11.8 % (für Männer im Alter von 35 bis 44 Jahren) gemäss Vorsorgeplan (vgl. act. I 7) zu einer Beitragsschuld von Fr. 8'850.-- (Fr. 75'000.-- x 11.8 %) führte (vgl. act. I 10). Unter Berücksichtigung der Zahlung von Fr. 2'212.50 (vgl. act. I 12) ergab sich ein Betrag von Fr. 6'637.50 (Fr. 8'850.-- ./ Fr. 2'212.50). Hinzu traten Säumniskosten von Fr. 100.-- für die eingeschriebene Mahnung vom 21. September 2009 (act. I 14) gemäss

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17. Juli 2014, BV/13/805, Seite 7 Ziff. 7 des Anschlussvertrages (act. I 5) i.V.m. Ziff. 2.1 des Kostenreglements der Klägerin (act. I 8) sowie der Kontokorrentzins, der bis zum 31. Dezember 2009 Fr. 130.50 ausmachte (vgl. act. I 12). Damit belief sich der Ausstand per dato auf Fr. 6'868.-- (Fr. 6'637.50 + Fr. 100.-- + Fr. 130.50). Für das am 15. September 2010 gestellte Betriebsbegehren (act. I 15) waren gemäss Ziff. 2.2 des Kostenreglements (act. I 8) weitere Fr. 500.-- zu addieren (bei diesem Pauschalbetrag handelt es sich rechtstechnisch nicht etwa um Betriebskosten im Sinne von Art. 68 SchKG, weshalb das zu den Zahlungsbefehlskosten Ausgeführte [vgl. E. 1.1 hievor] hier nicht gilt). Zusammen mit dem für den Zeitraum vom 1. Januar bis 9. September 2010 wiederum geschuldeten Belastungszins (vgl. E. 2.2 hievor; Klageschrift S. 10 lit. C in fine) resultiert eine Gesamtforderung von Fr. 7'466.15. Für die Zeit ab 10. September 2010 ist der von der Klägerin geltend gemachte gesetzliche Verzugszins von 5 % geschuldet (vgl. E. 2.2).

E. 3.3

Nach dem vorstehend Dargelegten ist die Forderung – abgesehen von den Betreuungskosten von Fr. 70.--, die aufgrund des Forumsver- schlusses (vgl. E. 1.1 hievore) auszuscheiden sind – im Umfang von Fr. 7'466.15 (Fr. 7'536.15 ./ Fr. 70.--), zuzüglich Verzugszins von 5 % ab 10. September 2010, ausgewiesen. Die Beklagte erhob am 18. Oktober 2010 ohne Begründung Rechtsvorschlag (vgl. act. I 16) und liess sich im vorliegenden ursprünglichen Verwaltungsrechtspflegeverfahren nicht ver- nehmen, womit sie die Forderungsverität auch nicht substantiiert bestreitet. Der Rechtsvorschlag ist somit aufzuheben und im entsprechenden Umfang die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Insoweit ist die Klage vom 13. Sep- tember 2013 begründet und gutzuheissen.

E. 4.1

Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG soll das Verfahren vor dem kantonalen Gericht in der Regel kostenlos sein. Allerdings gilt auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage als allgemeiner Grundsatz des Bundessozialversi- cherungsrechts, dass diese Kostenfreiheit im Falle mutwilliger oder leicht- sinniger Prozessführung eingeschränkt werden kann. Im Zusammenhang

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17. Juli 2014, BV/13/805, Seite 8 mit Prämienstreitigkeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge ist aufgrund der besonderen Natur des Verfahrens bei der Beurteilung der Mutwilligkeit nicht nur auf das Verhalten der zahlungspflichtigen Person im gerichtlichen Verfahren abzustellen, sondern es ist auch ihr Verhalten im vorprozessua- len Stadium mit zu berücksichtigen (BGE 124 V 285 E. 3a S. 287 und E. 4b S. 289). Wer als Arbeitgeber oder Versicherter Rechnungen und Mahnungen nicht beachtet, sich deswegen von der Vorsorgeeinrichtung betreiben lässt, die- se – bei materiell offensichtlich unbegründetem Standpunkt – mittels Rechtsvorschlag zwingt, den Rechtsweg zu beschreiten, in eben diesem selber veranlassten Prozess nichts von sich hören lässt und somit nicht das Geringste zur Klärung des Sachverhalts beiträgt, handelt mutwillig. Eine solche Prozessverursachung verbunden mit der durch Untätigkeit gepräg- ten Haltung im Gerichtsverfahren, welche insgesamt auf eine Verzöge- rungstaktik des Zahlungspflichtigen hinausläuft, darf – ohne dass darin eine Bundesrechtswidrigkeit zu erblicken wäre – durch Auferlegung von Ge- richtskosten sanktioniert werden (BGE 124 V 285 E. 4b S. 289). Im vorliegenden Fall steht fest, dass die Klägerin das Gericht nur deshalb anrufen musste, weil es die Beklagte unterliess, die fälligen BVG-Beiträge zu bezahlen und gegen den entsprechenden Zahlungsbefehl ohne Grund- angabe Rechtsvorschlag erhob. Dieses Recht steht der Beklagten zwar von Gesetzes wegen zu, so dass ihr nicht allein dessen Ausübung vorge- worfen werden kann. Demgegenüber gereicht ihr aber zum Nachteil, dass sie gegenüber der Klägerin weder vor der Klageeinreichung noch im vorlie- genden Verwaltungsgerichtsverfahren irgendwelche Einreden bzw. Ein- wendungen gegen die Forderung erhob. In ständiger Praxis wertet das Gericht ein solches Verhalten als krasse und mutwillige Verletzung der Mitwirkungspflichten, die sich durch keinerlei schützenswerte Interessen rechtfertigen lässt und nicht mehr unter die Garantie des kostenfreien Ver- fahrens fällt (VGE BV/2012/1150, E. 4.1, VGE BV 65355, E. 4.3; vgl. auch BGE 124 V 285 E. 4b S. 289). Der Beklagten ist somit mutwilliges Prozes- sieren vorzuwerfen, was die Auferlegung der Verfahrenskosten, festgesetzt auf Fr. 200.--, rechtfertigt.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17. Juli 2014, BV/13/805, Seite 9

E. 4.2

Das BVG regelt nicht, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht. Das EVG hat festgestellt, dass der Grundsatz, wonach obsiegende Sozialversicherungsträger keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der versicherten Person haben, auch im erstinstanzlichen Verfahren der beruflichen Vorsorge gilt (BGE 126 V 143 E. 4b S. 150). Im kantonalen Verfahren obsiegende Sozialversicherer, die anwaltlich oder sonst wie qualifiziert vertreten sind, haben jedoch Anspruch auf Parteientschädigung, wenn die Prozessführung der Gegenpartei als mutwillig oder leichtsinnig zu bezeichnen ist. Fehlt eine solche Vertretung, müssen zusätzlich zu Mutwilligkeit oder Leichtsinns die Voraussetzungen für die Parteientschädigungsberechtigung einer unvertretenen Partei erfüllt sein (BGE 128 V 323). Da die Klägerin keinen aussenstehenden Anwalt mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt hat und auch nicht von einem aufwändigen Verfahren gesprochen werden kann, ist der Anspruch auf eine Parteientschädigung zu verneinen. Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.